



Herrn
Jonas Farwig

Ihr Schreiben vom 13.01.2021 und E-Mail vom 11.03.2021

Sehr geehrter Herr Farwig,

gemäß § 12 Abs. 1 IZG LSA wendeten Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt. Von dieser Aufsichtsbehörde wurde ich um Stellungnahme gebeten. Dieser Aufforderung werde ich gern nachkommen.

Um auf den Umgang mit den E-Mails einzugehen, verweise ich auf das Impressum der Homepage sowie auf den Hinweis zur E-Mail auf den offiziellen Kopfbögen des Landkreises Börde (siehe rechts).

Der elektronische Zugang zur Verwaltung des Landkreises Börde - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 1 VwVfG, wird hiermit ausdrücklich zurzeit nicht eröffnet.

Seit Inkrafttreten des IZG LSA werden in unserer Behörde formlose Anträge zu Informationsbegehren in Bezug auf das IZG LSA selbstverständlich auch per E-Mail akzeptiert.

So wurde auch Ihr formloser Antrag über eine E-Mail von mir entgegengenommen, bewertet und beschieden.

Anders verhielt es sich bei Anträgen nach dem VIG/UIG. Hier gab es aufgrund der Hinweise zum Umgang mit den E-Mails unterschiedliche Rechtsauffassungen in den betroffenen Ämtern.

Durch eine interne juristische Bewertung wurde festgestellt, dass auch formlose Anträge auf Informationen nach dem VIG/UIG, die per E-Mail gestellt wurden, als solche akzeptiert und bearbeitet werden müssen.

Die Poststelle, die Sekretariate und Leiter der Ämter/Organisationseinheiten wurden sensibilisiert.

Als Anlage sende ich Ihnen die Kopie der Dienstanweisung zum Umgang mit dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA). Eine separate Dienstanweisung zum Umgang mit Anträgen nach dem VIG/UIG ist nicht existent. Es ist jedoch vorgesehen die vorhandene Dienstanweisung so anzupassen, dass jeder Antrag nach IZG/VIG/UIG zentral erfasst und danach dem entsprechenden Amt zugeordnet wird.

Beauftragter für Datenschutz,
Informationssicherheit und
Informationsfreiheit

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
13.01.2021/11.03.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.06.00

Datum:
17.03.2021

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:

E-Mail:

Besucheranschrift:

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Vom Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, dem das ehemalige Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zugeordnet wurde, erhielt ich eine Zuarbeit zu einer Petitionsanfrage an das Landesverwaltungsamt. Daraus geht hervor, dass im Januar 2019 beim Landkreis Börde 45 Anträge nach dem VIG gestellt wurden. Bei ca. 10 Anträgen handelte es sich um Anträge zu Betrieben, die nicht mehr vorhanden bzw. abgemeldet waren. Die Antragsteller wurden darüber informiert. Bei einer nicht genannten Anzahl fehlte die notwendige vollständige Wohnanschrift der Antragsteller. Diese wurden somit nicht beantwortet. Die Antragsteller fragten dazu nicht nach.

Im Jahr 2020 sind bis zum 31.12. sechs Anträge eingegangen. Zwei dieser Anträge wurden wegen der o.g. Rechtsauffassung nicht bearbeitet.

Ihr Antrag im November 2020 war dann der Dritte. Bei drei weiteren Anfragen bis zum Ende des Jahres erfolgte einmal die Zusendung eines Kontrollberichtes, zweimal das Angebot zur Akteneinsicht im Amt bzw. direkt vor Ort im betroffenen Betrieb. Zu beiden Angeboten erhielt der Landkreis keine Rückmeldung.

Seit Januar 2021 gibt es noch keine Anträge nach dem VIG.

Ich hoffe nunmehr Ihre Anfrage zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Diese Antwort wurde Ihnen nach dem IZG LSA erteilt. Gebühren oder Auslagen werden wegen Geringfügigkeit nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen





Landkreis
Börde

**Dienstanweisung
zum Umgang mit dem
Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt
(IZG LSA)**

1 Präambel

Das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Es ermöglicht den freien, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Zugang zu amtlichen Informationen aller öffentlichen Stellen des Landes und gewährt jedem Einblick in deren Verwaltungsvorgänge. Indem das IZG LSA den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit ersetzt, will es zusätzliches Vertrauen in Staat und Verwaltung schaffen und das Verwaltungshandeln durch mehr Transparenz durchschaubar machen.

2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Organisationseinheiten (OE) und Einrichtungen des Landkreises Börde sowie für die Eigenbetriebe.

3 Informationsfreiheitsbeauftragter

Der Landkreis Börde überträgt die Funktion des Informationsfreiheitsbeauftragten dem behördlichen Datenschutzbeauftragten als zentraler Ansprechpartner bei allen Akteneinsichts- oder Auskunftsbegehren.

4 Regelungen

Ein Antragsteller muss sich im Rahmen eines Akteneinsichts- oder Auskunftsbegehrens nicht ausdrücklich auf das IZG LSA berufen.

- (1) Jeder Antrag an den Landkreis Börde ist durch den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten auf die Anwendung spezialgesetzlicher Rechtsnormen (z. B. Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz) oder des IZG LSA zu prüfen.
- (2) Danach werden Anträge nach spezialgesetzlichen Rechtsnormen oder aus laufenden Verfahren (VwVfG) in der betroffenen OE bearbeitet. Bei der Bearbeitung kann der behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte mit einbezogen werden.
- (3) Ist ein Antrag nach dem IZG LSA gestellt, wird dem behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten die komplette Sachakte zur Verfügung gestellt.
- (3) Er führt bei IZG-Anträgen den Schriftverkehr mit dem Antragsteller und mit evtl. vorhandenen Dritten sowie eine Dokumentation über den geleisteten Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrags.

5 Schlussvorschriften

- (1) Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sämtliche Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

den 13.09.2011